

N. IV. Gesetz

vom 14. März 1862, die subsidiarische Haftpflicht bei Uebertretung der Gesetze über indirecte Steuern betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc.

In Folge einer unter den Regierungen der zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten getroffenen Vereinbarung verordnen Wir hierdurch, was folgt:

§. 1.

Ueberall, wo in den Gesetzen über indirecte Steuern eine subsidiarische Haftpflicht für die von dem Uebertreter eines solchen Gesetzes verwirkte Geldstrafe bestimmt ist, wird dieselbe, soweit es nicht schon jetzt der Fall, zugleich auf die Haftpflicht für die Gefälle und Proceßkosten erstreckt, zu deren Zahlung der Uebertreter verurtheilt worden ist.

§. 2.

Diese Haftpflicht tritt eben sowohl wegen verwirkter Contraventions-Strafen als wegen Defraudations-Strafen ein; es kann jedoch im Falle mehrer, oder wiederholter Contraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung die Contraventions-Strafe, insbesondere die durch §. 26 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 21. December 1833 verhängte Ordnungsstrafe von 100 Thalern = 175 Fl. gegen den subsidiarisch Verpflichteten, gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§. 3.

Dem Ermessen des Fürstl. Ministeriums bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße entweder von dem subsidiarisch Verhafteten einbringen, oder statt dessen und mit Bezichtigung hierauf, solche nach Verwandlung in Freiheitsstrafe an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falles die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der zu erscheidenden Gefälle und zu berichtigenden Proceßkosten dadurch aufgehoben wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlicher Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 14. März 1862.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. z. S.

Dr. v. Bertram. Scheidt. v. Metelshof. v. Bamberg.